



SATZUNG

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken Fl.Nrn. 34/9, 207, 208, 216 (Teilfläche), 220, 221, 226, 227 und 228/1 der Gemarkung Burgau

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVGl. S. 585) i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. 1/1986, S.2253) erläßt die Stadt Burgau folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Burgau ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken Fl.Nrn. 34/9, 207, 208, 216 (Teilfläche), 220, 221, 226, 227 und 228/1 der Gemarkung Burgau zu.
- (2) Die Stadt Burgau zieht auf den in Absatz 1 genannten Grundstücken folgende städtebauliche Maßnahmen in Betracht:
 - Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in unmittelbarer Nähe der Innenstadt
 - Schaffung von öffentlichen Grünflächen in unmittelbarer Nähe der Innenstadt.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 34/9, 207, 208, 216 (Teilfläche), 220, 221, 226, 227 und 228/1 der Gemarkung Burgau.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtbauamtes Burgau vom 05.01.1994 dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, 08. Februar 1994

STADT BURGAU



Schubaur
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 09. Februar 1994 in der Stadtverwaltung Burgau, Rathaus, zur Kenntnisnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Burgau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. Februar 1994 angeheftet und am 03. März 1994 wieder entfernt.

Burgau, 14. März 1994

STADT BURGAU



Schubaur
Erster Bürgermeister



